

 <p>Regionaler Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr</p>	<p>öffentliche Vorlage für den verfahrensbegleitenden Ausschuss zum Regionalen Flächennutzungsplan der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen</p>	
	<p>lfd. Nummer</p> <p>005</p>	<p>Jahr</p> <p>2019</p>
Sitzungstermin:	27.09.2019	
Vorlage zur:	Kenntnisnahme	
Beratungsgegenstand:		
<p>1. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr</p>		
Beschluss:		
<p>Der Ausschuss nimmt die Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr zur 1. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt in den potentiell betroffenen Städten eine Beteiligung der kommunalen Gremien in eigener Zuständigkeit.</p>		
Anlagen:		
<p>Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr</p>		
Datum:	06.09.2019	gez.: Best

Beratungsvorlage für den vbA RFNP, Sitzung am 27.09.2019

1. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD)

hier: Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr
(Entwurf für LK 2030 am 16.09.2019)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 05.07.2019 haben Sie die Städte Mülheim an der Ruhr und Oberhausen sowie die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr zu der 1. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf beteiligt. Die Stellungnahme erfolgt gemeinsam nach einer Abstimmung unter den für Planung zuständigen Beigeordneten der Planungsgemeinschaft im Lenkungskreis der Städteregion Ruhr 2030.

Die methodische Herangehensweise wird im Grundsatz begrüßt. Durch die Aufbereitung in Steckbriefen wird ein hohes Maß an Transparenz über die konkret betroffenen Änderungsbereiche hergestellt. Die Methode zur Überführung des rechnerisch ermittelten Bedarfs auf die Fläche wird gegenüber dem Hauptverfahren – und auch gegenüber der des Regionalverbandes Ruhr für den Regionalplan Ruhr – weiterentwickelt. Dabei ist zu begrüßen, dass durch die Einbeziehung von Innenentwicklungspotenzialen und den Verzicht auf einen regionalplanerischen Aufschlag versucht wird, das Erfordernis an neu festzulegenden ASB im Freiraum zu dämpfen.

Trotz der begrenzenden Faktoren greift die 1. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf massiv in den Freiraum ein. Dabei fällt auf, dass in vielen Fällen die Regionalen Grünzüge betroffen sind. In diesem Zusammenhang erfolgt nun eine Einzelfallbetrachtung zu der Verträglichkeit. Dies birgt die Gefahr, dass das gesamtäumliche Konzept der Regionalen Grünzüge, wie es auch Ziel 7.1-5 des LEP NRW vorgibt, nicht mit der erforderlichen Stringenz verfolgt wird. Die Intention, besonders wichtige Freiraumbereiche in der Kernzone von einer Bebauung freizuhalten, wird deutlich geschwächt.

Auffallend ist weiter, dass die im Rahmen der 1. Änderung dargestellten Flächen die ermittelten Bedarfe um Flächen für ca. 8.000 WE übersteigen. Dies wird begründet mit der Übernahme von 3.700 WE von der Bezirksregierung Köln, dem Verzicht auf den regionalplanerischen Zuschlag von + 20 % und der Annahme, dass im weiteren Verfahren noch einzelne Flächen entfallen können. Dieses Vorgehen ist mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Festlegung von Siedlungsbereichen schwer vereinbar.

Auf dem Gebiet der RFNP-Städte verzichtet der Regionalverband Ruhr im Entwurf des Regionalplanes auf die Festlegung von 215,5 ha (bei 44,2 WE/ha sind dies rund 9.500 WE), für die der Bedarf nachgewiesen wurde, an neuen ASB zugunsten des Freiraumes und der Regionalen Grünzüge. Auf das Kontingent kann lediglich im Rahmen zukünftiger einzelfallbezogener Änderungsverfahren zugegriffen werden.

In der Konsequenz besteht eine Ungleichbehandlung zwischen den unterschiedlichen Planungsregionen. Dabei besteht die Gefahr, dass sich der Regierungsbezirk Düsseldorf sowohl zu Lasten des Freiraums als auch der Metropole Ruhr und insbesondere der Städte der Planungsgemeinschaft als Wohnstandort profiliert. Daher wird angeregt, lediglich in dem Umfang des nachgewiesenen Bedarfs neue ASB festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen